

Der Sonderbeauftragte des Senats von Berlin

Bundesanwalt b. Bundesgerichtshof a.D.

Bruno Jost



Zwischenbericht

des

Sonderbeauftragten

(Stand: 23. Juni 2017)

I. Vorbemerkung

Der Senat von Berlin hat am 28.3.2017 beschlossen, zur Aufklärung des Handelns der Berliner Behörden in Bezug auf die Person Anis AMRI, den Attentäter vom Breitscheidplatz, einen Sonderbeauftragten zu bestellen. Mit Beschluss vom 3.4.2017 wurde ich zum Sonderbeauftragten berufen und habe zum 15.4.2017 diese Stellung angetreten. Bereits in den Tagen zuvor habe ich begonnen, mich in die damals schon vorhandenen Akten einzulesen. Mit dem Beginn meiner Tätigkeit wurden mir zwei Mitarbeiter zur Verfügung gestellt, die nach meinen Weisungen an der Auswertung der Akten und der Vornahme weiterer Abklärungen mitwirken.

II. Bisheriger Verlauf und Vorgehensweise

Bei Aufnahme meiner Tätigkeit fand ich bereits eine Reihe von Unterlagen vor, die seitdem ausgewertet wurden und werden. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um:

- Die von BMI und BMJV erstellte Chronologie „Behördenhandeln um die Person des Attentäters vom Breitscheidplatz Anis AMRI“ (Stand Februar 2017). Diese Chronologie – im Weiteren als „Bundeschronologie“ bezeichnet – bietet einen groben Überblick und wird dem Bericht in dieser Form zugrunde gelegt.
- Die von dem von der Landesregierung NRW bestellten Gutachter Prof. Dr. Kretschmer vorgelegte Analyse vom 27.3.2017 nebst eigener Chronologie.
- Eine vom BMJV zur Verfügung gestellte Übersicht der bei Bund und Ländern geführten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen AMRI (auch unter seinen Aliaspersonalien) (Stand 26.1.2017). Diese Übersicht ist in der vorgefundenen Form lückenhaft und bedurfte mehrfach der Ergänzung.
- Öffentliche Bewertung des Parlamentarischen Kontrollgremiums (PKGr) nach § 10 Abs. 2 PKGrG vom 29.3.2017. (Anmerkung: Inzwischen wurde auch die am 31.5.2017 vom PKGr beschlossene „Erläuternde Sachverhaltsdarstellung“ – Drucksache 18/12585 – herangezogen und ausgewertet).
- Wortprotokolle aus dem Innenausschuss des Deutschen Bundestages vom 21.12.2016 sowie eine Reihe von Fragen einzelner Abgeordneter des Deutschen Bundestages.
- Zwischenbericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses V des Landtags von Nordrhein-Westfalen (Drucksache 16/14550) vom 4.4.2017 (Anmerkung: Am 29.5.2017 sind die von mir angeforderten Protokolle der Vernehmung von insgesamt vier Zeugen hier eingegangen und werden ausgewertet; außerdem liegt mir mittlerweile der zweite Zwischenbericht vom 18.5.2017 vor; schließlich wurde mir, nach Freigabe durch den Generalbundesanwalt, ein Schreiben des Generalbundesanwalts an den

Ausschussvorsitzenden vom 12.4.2017 übermittelt).

- Wortprotokolle aus dem Innenausschuss des Abgeordnetenhauses vom 23.12.2016, 23.1., 13.2. und 6.3.2017.
- Wortprotokolle aus dem Rechtsausschuss des Abgeordnetenhauses vom 25.1. und 8.2.2017.
- Mehrfertigungen der von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport dem Untersuchungsausschuss in Düsseldorf übergebenen Unterlagen des LKA Berlin.

Die vorstehende Auflistung ist nicht vollständig, sondern enthält nur die wichtigsten der zunächst vorgefundenen Unterlagen. Daneben erfolgt eine fortlaufende Auswertung der Presse zum Fall AMRI. Ferner wurde mir als Entwurf eine Chronologie der Ereignisse mit Schwerpunkt auf der Berliner Sicht (künftig: „Berliner Chronologie“) übergeben. Sie ist wesentlich detaillierter als die o.g. „Bundeschronologie“ und soll eventuell dem Abschlussbericht als Anlage beigefügt werden. Daneben habe ich eine auf die Aliasnamen und deren Verwendung gegenüber staatlichen Stellen beschränkte „Alias-Chronologie“ erstellt. Auch sie soll ggf. Bestandteil des Abschlussberichts werden.

Um die Akteninhalte besser verstehen, das Behördenhandeln in seinen Abläufen im Fall AMRI nachvollziehen und dabei ggf. entstandene Fehler oder Versäumnisse erkennen und geeignete Nachfragen stellen zu können, habe ich zunächst mit Vertretern einer Reihe solcher Behörden Gespräche geführt, die nach ihrer Aufgabenstellung mit der Registrierung, Aufnahme, Versorgung usw. der nach Berlin gekommenen Menschen befasst waren oder hätten befasst sein können. Diese Gespräche verfolgten explizit noch nicht das Ziel, einzelnes Behördenhandeln im Fall AMRI zu untersuchen. Vielmehr sollte damit das jetzt und – im Vergleich – das damals (ab Sommer 2015) vorgesehene, übliche, mögliche und tatsächlich praktizierte Handeln der Behörden mit entsprechenden Aufgaben erfragt werden, und zwar sowohl Berlin-intern als auch im Verhältnis zu Behörden des Bundes und anderer Bundesländer.

Diese Gespräche wurden geführt mit:

- dem Leiter der Ausländerbehörde beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten,
- der Präsidentin des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten (als Nachfolgeorganisation der Abteilung II des ehemaligen Landesamts für Gesundheit und Soziales),
- mit den Abteilungsleitern des BAMF in Berlin bzw. des Ankunftszentrums Berlin sowie mit der Vertreterin des BAMF beim GTAZ.

Ferner habe ich – mit Blick auf die engen Regeln zur Akteneinsicht nach §§ 474 ff. StPO – mit dem Generalstaatsanwalt von Berlin die Möglichkeit einer Überlassung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten an den Sonderbeauftragten erörtert und geklärt.

Außerdem habe ich unmittelbar nach Aufnahme meiner Tätigkeit das Gespräch mit dem Polizeipräsidenten in Berlin, dem Leiter des LKA sowie mit den Leitern der Abteilungen II (Verfassungsschutz) und III (Öffentliche Sicherheit und Ordnung) der Senatsverwaltung für Inneres und Sport gesucht. Bei allen Gesprächen habe ich viel Interesse an meiner Tätigkeit und großes Entgegenkommen erfahren und die Zusicherung jeder benötigten Unterstützung erhalten.

Auf Basis der durch Aktenauswertung und Fachgespräche gewonnenen Erkenntnisse habe ich ab Anfang Mai 2017 begonnen, bei Berliner Behörden sowie Behörden und Dienststellen des Bundes und der Länder Akten oder einzeln bezeichnete Unterlagen zur Einsichtnahme anzufordern oder Einzelfragen zu stellen. Bei diesem Vorhaben wurde ich durch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Senator Geisel und Staatssekretär Akmann, in der Weise unterstützt, dass beide an ihre Amtskollegen in Bund und Ländern Schreiben versandten, in denen ich als Sonderbeauftragter mit meinem Auftrag „vorgestellt“ und in denen die Adressaten gebeten wurden, in ihrem jeweiligen Geschäftsbereich um Unterstützung etwa von mir eingehender Auskunfts- oder Einsichtersuchen bemüht zu sein.

Die bisherige Resonanz auf meine Schreiben ist aus meiner Sicht zufriedenstellend. Fälle vollständiger oder unbegründeter Ablehnung meiner Ersuchen oder gar „obstruktiv-verzögernder Haltung“, über die Prof. Dr. Kretschmer berichtet hat, gab es bislang nicht. Manchmal wäre eine schnellere Erledigung zu wünschen gewesen. Über den Erfolg meiner Akteneinsichtsgesuche und Auskunftersuchen gibt die in der Anlage beigefügte Tabelle Überblick. Soweit sich aus den übersandten Unterlagen bzw. den eingegangenen Antworten Ansätze für weitere Ermittlungen ergeben, wird dem selbstverständlich in gleicher Weise nachgegangen. Dies war bereits in einer ganzen Reihe von Fällen erforderlich.

III. Zwischenbilanz

Nach meinem ursprünglichen Konzept zur Erledigung meines Auftrags sollten das Handeln oder Nichthandeln der Berliner Behörden, ihre Zusammenarbeit untereinander und mit Behörden des Bundes und anderer Bundesländer unter den Themenschwerpunkten

- Fragen des Asyl-, Ausländer- und Aufenthaltsrechts im Fall AMRI,
- Fragen des Polizeirechts und der Gefahrenabwehr bei AMRI,
- Fragen der strafrechtlichen und strafprozessualen Behandlung AMRIs sowie
- Einbindung der Nachrichtendienste

und einer Reihe damit zusammenhängender Einzelfragen untersucht und dargestellt werden. Mit dieser Zielrichtung habe ich mit der Anforderung und Auswertung von Akten begonnen und die oben erwähnten Fachgespräche geführt. Entsprechend war auch die Darstellung der bis dahin vorliegenden Ergebnisse im Zwischenbericht vorgesehen.

Seit Aufkommen des Verdachts der Manipulation von Ermittlungsvorgängen durch Beamte des LKA Berlin Mitte Mai 2017 indes hat sich meine Tätigkeit und die meiner Mitarbeiter vorerst fast vollständig auf die Klärung dieser Vorwürfe verlagert, wobei die Strafbarkeit des Sachverhaltes natürlich letztlich nicht durch mich, sondern durch die Staatsanwaltschaft Berlin geprüft und beurteilt wird. Wegen der großen Bedeutung dieser Vorgänge, des erheblichen öffentlichen Interesses daran und vor allem wegen ihrer noch nicht absehbaren Konsequenzen habe ich mit Zustimmung des Senats die Untersuchung aller übrigen oben skizzierten Themenschwerpunkte zunächst zurückgestellt und werde die bisher insoweit vorliegenden Ergebnisse am Schluss dieses Berichts (s. S. 18 ff.) nur in einem kursorischen Überblick darstellen.

Jenseits des Manipulationsvorwurfs ist angesichts der Fülle des bereits ausgewerteten und des noch auszuwertenden Materials und der Komplexität des Sachverhalts eine auch nur vorläufige Bewertung des Vorgehens der Berliner Behörden, anderer Behörden des Bundes oder der Länder oder ihrer Zusammenarbeit noch nicht möglich. Dies gilt vor allem wegen der im Sommer 2015 offensichtlichen Diskrepanz zwischen dem vorgeschriebenen und dem damals tatsächlich erfolgten (und möglichen) Behördenhandeln.

Eine Folge der damaligen Umstände war beispielsweise, dass sich die asyl- und ausländerrechtliche Erledigung des Falles AMRI, d.h. letztlich seine Abschiebung nach Tunesien, als schwierig erwies, weil seine wahre Identität erst Anfang 2016 definitiv geklärt wurde und er bis zu diesem Zeitpunkt und darüber hinaus längere Zeit für die Behörden im wörtlichen und übertragenen Sinn nicht greifbar oder jedenfalls nicht zu halten war. Darauf wird im Abschlussbericht noch näher einzugehen sein. Auf das Problem der lange unterbliebenen Identifizierung AMRIs dürften teilweise auch die Schwierigkeiten einer frühzeitigen, konsequenten Strafverfolgung zurückzuführen sein. Denn diese hätte das Wissen vorausgesetzt, dass man es statt mit vermeintlich verschiedenen Tätern tatsächlich immer mit derselben Person zu tun hatte.

IV. Vorwurf der Aktenmanipulation beim LKA Berlin

Mitte Mai 2017 ergab sich, wie schon erwähnt, der Verdacht, dass beim LKA Berlin Ermittlungsvorgänge und Ermittlungsergebnisse manipuliert dargestellt, in dieser Form und zudem rückdatiert der Staatsanwaltschaft vorgelegt und dass Ermittlungen gegen AMRI wegen schwerer Straftaten verzögert oder sogar verhindert worden seien. In letzter Konsequenz stellt sich bei Zutreffen dieser Vorwürfe die Frage, ob bei sachlich richtiger, vollständiger und rechtzeitiger Unterrichtung der Staatsanwaltschaft über die ermittelten Sachverhalte vielleicht sogar eine Inhaftierung AMRIs und so eine Verhinderung des Anschlags vom 19.12.2016 hätten erreicht werden können.

1. Entdeckung der Manipulation:

In der oben erwähnten „Berliner Chronologie“ findet sich für den 20.10.2016 folgender Eintrag:

„20. Oktober 2016

Am 20. Oktober 2016 wird gegen Anis AMIR, geboren am 23. Dezember 1993 in Tataouine, alias Anis AMRI, geboren am 22. Dezember 1992 in unbekannt, ein Strafverfahren wegen unerlaubten Handels mit Kokain gemäß § 29 Abs. 1 Ziffer 1 Betäubungsmittelgesetz eingeleitet. Das LKA Berlin hatte zuvor nach Rücksprache mit der GStA Berlin einen Gesamtvermerk zur Auswertung der TKÜ-Maßnahmen gefertigt und der Strafanzeige beigefügt. Hintergrund sind Erkenntnisse aus den TKÜ-Maßnahmen gegen AMRI, die den Verdacht entstehen ließen, dass AMRI mutmaßlich dem unerlaubten Kleinhandel mit Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes nachgehen könnte. Der Verdacht lautet, dass AMRI auf unbekanntem Wege mutmaßliche Betäubungsmittel erlangt und sie anschließend an verschiedenen Orten in Berlin verkauft. In den aufgezeichneten, den Verdacht begründenden Gesprächen wurde stark verklausuliert kommuniziert. Belegt werden konnten konkrete Drogen-Handelstätigkeiten des AMRI nicht. Das Verfahren wird am 25. Januar 2017 betreffend AMRI eingestellt (Einstellungsgrund: „Tod des Beschuldigten“).

(Anm.: Unterstreichungen im Text nur hier)

Nachdem ich den o.g. „Gesamtvermerk“ wiederholt vergeblich bei der Berliner Polizei angefordert und dabei die Auskunft erhalten hatte, er liege der Staatsanwaltschaft vor, wurde mir am 17.5.2017 ein von einem KOK L. gefertigter und unterschriebener, zweiseitiger Bericht mit Datum 1.11.2016 übergeben. Bei ihm sollte es sich um den in der „Berliner Chronologie“ genannten „Gesamtvermerk“ handeln.

Gleichzeitig erhielt ich den POLIKS-Ausdruck eines zehnsseitigen Berichts einer KK'in W. mit dem Bemerkens, dieser sei bei der Polizei bisher nicht bekannt gewesen und erst aufgrund meiner wiederholten Anforderung entdeckt worden. Beide unterschieden sich gravierend in der Darstellung des Geschehens und der rechtlichen Würdigung des Sachverhalts (s. unten S. 7 f.).

Seit Aufkommen des Verdachts der Aktenmanipulation beim LKA Berlin habe ich alle aus meiner Sicht notwendigen und möglichen Maßnahmen getroffen, um diesen Vorwurf zu klären. Die entsprechenden Untersuchungen sind noch nicht abgeschlossen. Es bedarf vielmehr weiterer Abklärungen, wobei auch die im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Berlin gegen KOK L. gewonnenen Erkenntnisse genutzt werden sollen. Erste Unterlagen habe ich bereits erhalten und ausgewertet.

Meine Nachforschungen haben bislang (Stichtag: 23.6.2017) Folgendes ergeben:

2. Vorgeschichte des Manipulationsvorwurfs:

Der Generalstaatsanwalt von Berlin führte seit Ende März 2016 unter dem Aktenzeichen 173 Js 12/16 gegen AMRI wegen Versuchs der Beteiligung an einem Tötungsverbrechen (§§ 30, 211 StGB) ein Ermittlungsverfahren, das aus Erkenntnissen hervorgegangen war, die in einem Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts wegen Bildung einer terroristischen Vereinigung angefallen waren. Daneben wurde AMRI von den Polizeibehörden Nordrhein-Westfalens und Berlins seit Februar 2016 wechselweise – je nach aktuell bekanntem Aufenthaltsort – als sogenannter Gefährder geführt, seit durch Hinweise sowie durch Erkenntnisse aus anderen Verfahren bekannt geworden war, dass er mit dem sogenannten Islamischen Staat sympathisierte und möglicherweise sogar einen Anschlag plante. Sachbearbeiter für dieses Ermittlungsverfahren beim zuständigen Staatsschutzkommissariat LKA 541 Berlin – und zugleich „3. Mann“ sowie Abwesenheitsvertreter der Kommissariatsleitung – war KOK L. Zur Unterstützung wurden ihm KK'in W. und ein KK K. zugeordnet.

Die seit April 2016 in dem Berliner Verfahren durchgeführten Observationen und Telekommunikationsüberwachungen (TKÜ) erbrachten allerdings für den Vorwurf der Verbrechensverabredung keine weiterführenden Erkenntnisse, dafür aber zunehmend den Verdacht des Handelns mit Betäubungsmitteln (BtM) durch AMRI und weitere Personen.

Nach einer gemeinsamen Besprechung des Dezenten der Generalstaatsanwaltschaft Berlin, Leitender Oberstaatsanwalt (LOStA) F., mit dem Staatsschutzkommissariat 541 des LKA Berlin am 18.8.2016 erhielt dieses den Auftrag, die bezüglich des Verdachts des Betäubungsmittelhandels gewonnenen Erkenntnisse zusammenzutragen, zu bewerten und eine entsprechende Strafanzeige zu erstatten. Diese sollte unmittelbar der für BtM-Verfahren zuständigen Abteilung der Staatsanwaltschaft Berlin (Buchstabe A) vorgelegt werden. LOStA F. unterrichtete nach eigenen Angaben den damaligen Leiter dieser Abteilung telefonisch über diese Absprache.

So sollte in einem neuen Ermittlungsverfahren versucht werden, falls rechtlich möglich, über eine möglichst nahtlos anschließende, eigene TKÜ-Maßnahme weitere Erkenntnisse zum Drogenhandel AMRIs zu erlangen oder vielleicht sogar einen Haftbefehl gegen ihn zu erwirken. Dahinter stand die Überlegung, AMRI wegen der von ihm ausgehenden Gefahr wenigstens so lange inhaftieren zu können, bis seine Abschiebung nach Tunesien möglich wäre.

Zu diesem Zeitpunkt (Sommer 2016) bestanden im Ausgangsverfahren 173 Js 12/16 noch gerichtliche Beschlüsse, die eine Fortsetzung der im Frühjahr 2016 wegen des Verdachts der Anschlagplanung begonnenen Überwachungsmaßnahmen gegen AMRI bis zum 30.8.2016 erlaubten. Diese Befugnisse wurden durch Beschlüsse vom 22.8.2016 des AG Tiergarten bis zum 21.9.2016 (TKÜ) bzw. 21.10.2016 (Observation) letztmalig verlängert.

Erst Ende September oder Anfang Oktober 2016 erhielt KK'in W. von KOK L. den Auftrag,

einen Bericht für die beabsichtigte Strafanzeige wegen BtM-Verstößen zu verfassen. Die entsprechende Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft wollte KOK L. selbst fertigen. Im Oktober erstellte KK'in W. auf der Basis von 73 Telefonaten AMRIs eine Übersicht über den Drogenhandel AMRIs und zweier seiner Freunde. Einen von ihnen hatte sie im August 2016 bereits als Mohamad K. identifizieren können. Die 73 Gesprächsprotokolle stellte sie in drei PDF-Dateien zusammen, geordnet nach den drei Personen.

Diese Übersicht fasste sie unter dem Datum 1.11.2016 – nach Rücksprache mit KOK L. – in einem zehn Seiten umfassenden Schlussbericht (künftig: „großer“ Bericht) zusammen und kam dabei zu dem Ergebnis, dass gegen AMRI der Verdacht des gewerbs- und bandenmäßigen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln bestehe. Hierüber hatte sie sich zuvor mit zwei Kommissariatskollegen ausgetauscht und außerdem beim Rauschgiftdezernat fachlichen Rat eingeholt.

Das in ihrem Bericht beschriebene Verhalten AMRIs würde sich rechtlich als Verbrechen nach §§ 29 Abs. 3 Nr. 1, 30 Abs. 1 BtMG darstellen und wäre zugleich Voraussetzung für eine TKÜ-Maßnahme gem. § 100a StPO (sogenannte Katalogtat).

Dieser Bericht wurde von ihr am 4.11.2016 im polizeilichen Aktensystem POLIKS eingestellt und abgeschlossen. Gemeinsam mit den drei PDF-Dateien speicherte sie ihn auch in der kommissariatsinternen digitalen Ordnerstruktur (s. unten S. 9 ff., 13). Hierüber informierte sie KOK L.

Kurze Zeit später trat Frau W. einen mehrwöchigen Urlaub an, aus dem sie am Tag des Anschlags zurückkehrte. Noch am Abend des 19.12.2016 wurde sie den eingesetzten Polizeikräften zugewiesen und ab Ende Dezember zu einer anderen Dienststelle abgeordnet, von der sie erst zum 1.3.2017 an ihre Stammdienststelle zurückkehrte.

3. Das Manipulationsgeschehen:

Anders als zwischen Generalstaatsanwaltschaft und LKA vereinbart, gelangten weder der von KK'in W. gefertigte Bericht vom 1.11.2016 noch die von KOK L. verfasste Strafanzeige rechtzeitig, d.h. vor Ende der Geltungsdauer der Beschlüsse im Ursprungsverfahren an die Staatsanwaltschaft.

Erst am 19.1.2017, also nach AMRIs Tod, gingen dort eine Strafanzeige sowie ein von KOK L. unterschriebener zweiseitiger Bericht (künftig: „kleiner“ Bericht) mit dem Datum 1.11.2016 ein, in dem die Betäubungsmittelaktivitäten AMRIs in Inhalt und Diktion sehr zurückhaltend, häufig im Konjunktiv und mit deutlichen Zweifeln an der Tragfähigkeit der Mitteilung beschrieben wurden. Der Bericht kam zu der Schlussfolgerung, dass AMRI allenfalls ein Kleinhandel mit Drogen nachzuweisen sei. Als Erfassungsgrund der Strafanzeige war ohne weitere Spezifizierung „Unerlaubter Handel mit Kokain“ angegeben. Der von KK'in W. verfasste „große“ Bericht war der Anzeige weder beigefügt noch wurde er überhaupt erwähnt.

Dem „kleinen“ Bericht waren ohne weitere Erklärung lediglich die Kurzauswertungen von insgesamt sechs (weitgehend nichtssagenden) Telefonaten AMRIs beigefügt (Beispiel: *„Montasser gibt Anis auf, zum Café von Nabil zu gehen. Dort wartet ein Dritter. Anis solle ihm ‚Dings‘ in die Hand drücken, das Geld entgegennehmen und fertig ist die Sache.“*). Von dem im Bericht von KK'in W. hervorgehobenen banden- und gewerbsmäßigen Handeltreiben war keine Rede. Die dort ebenfalls als mögliche Mittäter AMRIs genannten Personen, darunter auch der seit August 2016 identifizierte Mohamad K., wurden überhaupt nicht erwähnt.

Mit diesem Kurzbericht als Grundlage wäre es – abgesehen davon, dass dies nach AMRIs Tod ohnehin obsolet war – sehr schwierig geworden, ein Verfahren wegen der o.g. Verbrechenstatbestände einzuleiten. Denn sowohl das Merkmal der „Gewerbsmäßigkeit“ (wegen des zu geringen Umfangs) als auch das der Bande (wegen fehlender Bandenmitglieder) fehlten. Damit wäre auch die Möglichkeit weiterer TKÜ-Maßnahmen entfallen, da der „einfache“ Betäubungsmittelhandel keine Katalogtat im Sinne des § 100a StPO darstellt. Ein Haftbefehl wegen eines solchen „einfachen“ Delikts wäre damit (im Herbst 2016) wesentlich unwahrscheinlicher gewesen als wegen des ursprünglich angenommenen Verbrechens mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr.

Zusätzlich ist vor wenigen Tagen durch die Staatsanwaltschaft Berlin Folgendes bekannt geworden:

Neben der von KOK L. am 20./21.10.2016 in POLIKS angelegten und erst am 19.1.2017 der Staatsanwaltschaft übergebenen Strafanzeige gegen AMRI gibt es eine weitere, mir bisher nicht bekannt gewesene Fassung der Strafanzeige. Diese ist ebenfalls von KOK L. verfasst, datiert vom 2.1.2017, trägt den Zusatz „kein Originaldokument“ und wurde der Staatsanwaltschaft durch KOK L. am 2.1.2017 nachmittags als POLIKS-Ausdruck per E-Mail übersandt. Inhaltlich unterscheidet sie sich in einer Reihe von Punkten gravierend von der am 19.1.2017 vorgelegten:

- Der oben bereits erwähnte Tatbeteiligte Mohamad K. wird mit vollem Klarnamen genannt.
- AMRI, Mohamad K. und eine weitere Person, die mit ihrem Decknamen D. bezeichnet ist, werden als Mittäter eines gemeinschaftlichen Rauschgifthandels bezeichnet.
- Laut Sachverhaltsschilderung sei trotz der zunächst „stark verklausulierten“ Gesprächsinhalte im weiteren Verlauf der Handel mit Kokain, und „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ auch mit Haschisch und Amphetaminen, „festgestellt“ worden.
- Es wird ausgeführt, dass alle drei Personen ihren Lebensunterhalt aus dem Handel mit Rauschgift bestreiten (Anm. d. Berichtsverfassers: dies würde auf gewerbsmäßigen Handel hinweisen, § 29 Abs. 3 Nr. 1 BtMG).

- Es wird hervorgehoben, dass alle drei über längere Zeit gemeinsam in Wohnungen lebten, sich gegenseitig über konkurrierende Gruppen und über potentielle Kunden informierten und vor Polizeiaktionen warnten. Daraus wird der Schluss des bandenmäßigen Handeltreibens (§ 30 Abs. 1 BtMG) gezogen.

Diese Beschreibung des Tatgeschehens und seine rechtliche Bewertung entsprachen zum einen weitgehend dem, was KOK L. auf eine Frage zum Ermittlungsstand hin bereits in einem Schreiben vom 29.9.2016 an das LKA NRW als weiteres geplantes Vorgehen des LKA Berlin angekündigt hatte („Hierzu wird zeitnah eine gesonderte Anzeige wegen des Verdachts des gewerbsmäßigen BtM-Handels gefertigt.“), zum anderen dem bereits erwähnten „großen“ Bericht von KK'in W. Als Erfassungsgrund dieser Version war in der Anzeige als zusätzliche Spezifizierung „banden- und gewerbsmäßiger Handel“ angegeben.

Zu den Gründen und Hintergründen der Übersendung dieser Fassung der Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft hat sich bisher Folgendes ergeben:

Nach dem Anschlag vom 19.12.2016 wandte sich der neue Leiter der Rauschgiftabteilung 273 der Staatsanwaltschaft Berlin, Oberstaatsanwalt (OStA) E., am 2.1.2017 an die Polizei mit der Frage, ob gegen AMRI dort wegen Verstoßes gegen das BtMG ermittelt würde, nachdem eine entsprechende Recherche im staatsanwaltschaftlichen Informationssystem (MESTA) ergebnislos verlaufen war. Seine Nachforschungen führten ihn zu KOK L. als zuständigem Sachbearbeiter eines entsprechenden Verfahrens, der ihm mitteilte, das Verfahren sei allerdings „noch nicht fertig“. Wegen der Eilbedürftigkeit der Anfrage sagte KOK L. zu, vorab ein Dokument aus diesem Verfahren zu schicken und übersandte den oben beschriebenen POLIKS-Ausdruck noch am selben Nachmittag. In einer ergänzenden Mail teilte KOK L. wenige Minuten später mit, dass er wegen der unklaren Gesprächsinhalte auf konkrete Mengenangaben des Rauschgifts verzichtet habe.

Nachdem der Vorgang nach zwei Wochen noch nicht eingegangen war, wandte sich OStA E. am 18.1.2017 erneut an die Polizei und erhielt die Information, dass der Vorgang „noch immer nicht fertig“ sei. Man bemühe sich aber um eine Erledigung bis zum 20.1.2017 Dienstschluss. Auf nochmaliges Drängen wurde schließlich eine Übersendung bis zum 19.1.2017 zugesagt. Die Akte wurde dann auch am 19.1.2017 mit dem bereits erwähnten „kleinen“ Bericht mit Datum 1.11.2016 als Anlage der Staatsanwaltschaft überbracht und führte zur Einleitung des Ermittlungsverfahrens 273 Js 310/17.

4. Erläuterungen zu POLIKS und zur Erkenntnisgewinnung aus dem POLIKS-„Vorgangsjournal“:

Will man das soeben kurz beschriebene Geschehen genauer betrachten, so kommt den Inhalten von POLIKS und deren Auswertung eine herausragende Bedeutung zu. Dabei ist zum Verständnis der sich aus POLIKS ergebenden Erkenntnisse und zu deren Würdigung eine eingehendere Darstellung des Systems unerlässlich. Ich habe mich dazu einer rund zweistündigen Schulung unterzogen.

Bei POLIKS handelt es sich um ein IT-gestütztes System der Berliner Polizei, in dem Vorgangsbearbeitung und -abfrage zusammengefasst sind. Bei der Eröffnung eines Vorgangs, also bei Anlegen einer Strafanzeige, ist der Verfasser der sogenannte Vorgangsverantwortliche. Er kann seinerseits weitere Kollegen ermächtigen, auf den Vorgang zuzugreifen, um daran zu arbeiten (sogenannte Vorgangsberechtigte). Diesen verleiht er damit die Berechtigung, in „seinem“ Vorgang sogenannte Anwendungsfälle anzulegen. Jede Maßnahme ist ein eigenständiger Anwendungsfall – Strafanzeige, Bericht, Vernehmung, Durchsuchung, kriminaltechnische Untersuchung, etc. – und wird am Ende ihrer Erstellung „verdokumentiert“. Damit erhält der Anwendungsfall Dokumentenstatus, d.h. er kann nicht mehr verändert werden. Alle Vorgangsberechtigten und der Vorgangsverantwortliche können Anwendungsfälle erstellen.

POLIKS bietet folgende Recherchemöglichkeiten: Zu jedem in POLIKS erfassten Vorgang existiert ein sogenanntes Vorgangsjournal. Anhand des Vorgangsjournals sind bestimmte Aussagen möglich:

- Jedes Mal, wenn an dem Vorgang gearbeitet wird, also Daten erfasst, geändert bzw. ergänzt werden, wird die Tatsache, dass (aber nicht zwingend was) gearbeitet wurde, im Vorgangsjournal abgespeichert.
- Werden Personen, die im Vorgang bereits erfasst sind, wieder gelöscht, wird dies ebenfalls dokumentiert (auch, welche Person es ist – jedoch nicht, welchen verfahrensrechtlichen Status, z.B. Zeuge oder Beschuldigter, sie hat).
- Wird an einem Vorgang länger als 30 Tage nicht gearbeitet, ist nach polizeiinternen Vorgaben der Vorgang vom Vorgangsverantwortlichen zu bearbeiten oder ein sogenannter Liegevermerk zu verfassen. Der Vorgang wird dem Vorgangsverantwortlichen außerdem in einer Liste angezeigt, die der Erinnerung an noch nicht abgeschlossene Vorgänge dienen soll. In dem Fall, dass eine Bearbeitung weitere vier Arbeitstage nicht erfolgt, soll der Vorgang – am 35. Tag – Eingang in eine Liste mit dem Titel „Dienststellenvorgänge zur Qualitätssicherung mit Liegevermerksrelevanz“ finden, die der Fachaufsicht angezeigt wird.
- Nach weiteren vier Tagen, also am 39. Tag nach der letzten relevanten Bearbeitung einer Straftat in POLIKS, erhalten Vorgangsverantwortlicher und Fachaufsicht automatisch eine E-Mail, die über die Nichtbearbeitung informiert.
- Als letzte Maßnahme wird der Vorgang ab dem 43. Tag der Dienststellenleitung angezeigt, die noch am gleichen Tag eine sogenannte Standardrecherche veranlassen und ggf. weitere Maßnahmen ableiten soll.
- Bevor ein Anwendungsfall in POLIKS nicht „beendet“ wurde, tragen vorher erstellte Ausdrucke immer den zusätzlichen Aufdruck „kein Dokument“. Nach der Beendigung erstellte Ausdrucke können sowohl mit, als auch ohne den Aufdruck „kein Dokument“ ausgedruckt werden.

- Ist vom Vorgangsverantwortlichen geplant, den Vorgang abzuschließen, wird dies im Vorgangsjournal gespeichert („Abschluss vorbereitet“). Fehlt diese Auskunft, hat der Vorgangsverantwortliche den Vorgang nicht zum Abschluss vorbereitet. Für den Fall, dass er den Vorgang zeitnah von der Staatsanwaltschaft Berlin zurückerwartet, kann die Option „vorläufiger Abschluss“ gewählt werden.
- Ein Vorgangsabschluss, auch genannt „Qualitätssicherung“, kann nur von der Fachaufsicht (i.d.R. Kommissariatsleiter bzw. der sogenannte 1. Sachbearbeiter) vorgenommen werden.
- Hat der Vorgangsverantwortliche den „Abschluss vorbereitet“, erhält die Fachaufsicht hierüber eine E-Mail und sieht den Vorgang in ihrer persönlichen Vorgangsliste. Sofern sie nicht in den Folgetagen die Qualitätssicherung vornimmt und den Abschluss bestätigt oder verweigert, erhält sie eine Erinnerungsmail.

Wegen der ursprünglich geringeren Benutzerfreundlichkeit von POLIKS war es in der Vergangenheit üblich, zusammenhängende Texteintragungen bzw. längere Texte zunächst in Word zu erstellen und sodann in POLIKS zu überführen. Dies ist inzwischen zwar wegen Verbesserungen in POLIKS nicht mehr notwendig, wird aber vereinzelt noch praktiziert, so dass in POLIKS enthaltene Texte auch außerhalb von POLIKS an anderen Speicherorten hinterlegt sein können.

5. Erkenntnisse aus der POLIKS-Auswertung im vorliegenden Fall:

Ausgehend von der vorstehenden allgemeinen Beschreibung ergibt sich aus dem POLIKS-Vorgangsjournal und dem ergänzend eingesehenen POLIKS-Vorgang für das vorliegende Verfahren Folgendes:

- Vorgangsverantwortlicher des Verfahrens ist KOK L., als Vorgangsberechtigte werden bei Anlage des Vorgangs KK'in W. und KK K. erfasst.
- Der Vorgang wird am 20./21.10.2016 durch KOK L. mit dem Vorwurf „Handel mit Kokain“ angelegt. Wie mir erläutert wurde, sind bezüglich der Form des Handelstreibens (z.B. gewerbsmäßig) im Vorgangsjournal keine differenzierteren Angaben möglich.
- Als Täter ist Anis AMRI sowohl unter seiner richtigen wie unter der Falschpersonalie „Anis AMIR“ erfasst, wobei die richtige und die falsche Personalie vertauscht sind.
- Letzter Eintrag der Vorgangsanlegung ist der Name „Mohamad K.“, wobei aus dem Vorgangsjournal dessen verfahrensrechtlicher Status nicht hervorgeht. Aus dem ebenfalls eingesehenen POLIKS-Vorgang selbst folgt aber, dass Mohamad K. am 20.10.2016 als Tatbeteiligter AMRIs eingetragen wurde. Denn zu dem im Vorgangsjournal enthaltenen „Objekt“ mit der Bezeichnung „ger alleinhandelnd“ ergibt sich aus dem POLIKS-Vorgang die Eintragung „Nein“, d.h. KOK L. ging bei Anlegen des Vorgangs davon aus, dass

AMRI nicht alleinhandelnder Täter sei, so dass die Eintragung von Mohamad K. nur als Tatbeteiligter einen Sinn ergibt.

- Die zeitlich nächste Eintragung im Vorgangsjournal datiert vom 1.11.2016 um 15.29 Uhr und stammt von KK'in W. Sie trägt den Titel „Enleitungsbericht“ (sic!). Dabei handelt es sich um den von ihr verfassten zehneitigen „großen“ Bericht über AMRIs Handelsaktivitäten, der am 4.11.2016 um 9.16 Uhr abgeschlossen und „verdokumentiert“ und damit unveränderbar wurde.
- Die nächsten Eintragungen stammen wieder von KOK L. und datieren vom 2.1. und 18.1.2017. Die Eintragungen vom 2.1.2017 um 15.26 Uhr unter dem Objekt „Schaden“ ergeben bisher keinen Sinn. Sie könnten in Zusammenhang stehen mit der o.g., mir am 13.6.2017 bekannt gewordenen weiteren Version einer Strafanzeige. Diese datiert jedenfalls vom 2.1.2017 und beinhaltet einen „Stand“, das heißt der dort wiedergegebene Inhalt der Anzeige ist der vom Tag des Ausdrucks, also vom 2.1.2017 („Momentaufnahme“). Dieser „Stand“ entspricht in Inhalt und rechtlicher Würdigung dem „großen“ Bericht vom 4.11.2016.
- Dass der kürzlich durch die Staatsanwaltschaft überlassene Anzeigenentwurf vom 2.1.2017 den Aufdruck „kein Dokument“ (Wasserzeichen) trägt, erklärt sich daraus, dass – wie sich aus dem Vorgangsjournal ergibt – der Anwendungsfall „Strafanzeige“ erst- und letztmalig am 18.1.2017 „beendet“ wurde, er also zuvor (Anfang Januar) noch nicht „beendet“ war und daher beim Ausdrucken automatisch entsprechend markiert wurde.
- Laut dem Vorgangsjournal werden am 18.1.2017 um 17.26 Uhr alle den möglichen Mittäter AMRIs, Mohamad K., betreffenden Eintragungen mit dem Hinweis „Irrtümliche Eingabe“ gelöscht. Um 18.33 Uhr werden KK'in W. und KK K. als Vorgangsberechtigte gelöscht, so dass sie künftig an dem Vorgang nicht mehr arbeiten können.
- Ermittlungsbezogene Eintragungen finden sich hier nicht. Insbesondere fehlt der „kleine“ Bericht, der am Folgetag als Anlage zur Strafanzeige der Staatsanwaltschaft überbracht wurde.
- Die förmlich erforderliche Abschlussvorbereitung durch KOK L. erfolgt erst am 7.3.2017, der Vorgangsabschluss durch die Kommissariatsleitung nach Mahnung erst am 13.3.2017.

Aus der vorstehenden Abfolge ergibt sich, dass zwischen dem 4.11.2016 und dem 2.1.2017 keine Bearbeitung des Vorgangs erfolgte. Eine Überprüfung bei der Polizei hat ergeben, dass am 13.12.2016 und am 26.2.2017 die o.g. E-Mails zur Information über die Nichtbearbeitung an den Vorgangsverantwortlichen (KOK L.) und die Fachaufsichten der für den Vorgang verantwortlichen Dienststelle (zum damaligen Zeitpunkt wohl: Kommissariatsleitung LKA 544) versandt wurden.

6. Weitere Speicherorte der Berichte:

Neben POLIKS gibt es in jedem Kommissariat ein digitales Vorgangs- und Ablagesystem, auf das alle Kommissariatsangehörigen Zugriff haben. Im Kommissariat 541 hatte KK'in W. eine Word-Version ihres Berichts vom 1.11.2016 in einem Unterordner „Betäubungsmittel“ zum Vorgangsordner „Amri“ hinterlegt.

Im Zuge der vorliegenden Untersuchungen zeigte sich, dass bei LKA 544 eine Kopie des Vorgangsordners „Amri“ vorlag. Dies dürfte daraus zu erklären sein, dass KOK L. im November 2016 in das neu geschaffene Kommissariat 544 gewechselt war, seine Zuständigkeit für das Verfahren aber behalten hatte.

In der Sicherung dieser Ordnerkopie fand sich – nachdem bei polizeiinternen Recherchen zur Beantwortung der Auskunftersuchens zum „Gesamtvermerk“ am gleichen Tag der „Enleitungsbericht“ der Frau W. in POLIKS entdeckt worden war – am 16.5.2017 der von KOK L. erstellte „kleine“ Bericht als Word-Dokument. Gemäß den Dateieigenschaften wurde das Ursprungsdokument Anfang November 2016 durch KK'in W. erstellt („Autorin“) sowie zuletzt geändert durch KOK L., und zwar am 18.1.2017 um 18.58 Uhr. Dies deutet darauf hin, dass KOK L. den ursprünglichen Bericht von KK'in W., also die Word-Fassung hiervon, als Grundlage für seinen „kleinen“ Bericht verwendet hat. (Die in POLIKS „verdokumentierte“ Fassung war hingegen ohne die Mitwirkung von KK'in W. durch Dritte – auch nicht durch den Vorgangsverantwortlichen – nicht mehr abzuändern oder zu löschen.)

Hierfür spricht auch Folgendes: Vergleicht man Text und Aufbau des „großen“ und des „kleinen“ Berichts, so fällt z.B. bei der Einleitung sowie bei der Beschreibung der Tatorte einerseits die streckenweise fast identische Formulierung auf, andererseits unterscheiden sich beide Berichte besonders drastisch dort, wo es um die Schilderung und Wertung des Tathandelns und um die Beteiligung weiterer Personen geht. Während der „große“ Bericht zwei Mittäter – einen davon mit Klarnamen und mehreren Aliasnamen – benennt, ist in dem „kleinen“ Bericht keinerlei Hinweis darauf enthalten, dass es überhaupt Mittäter geben könnte. Es ist also davon auszugehen, dass der „kleine“ Bericht eine „überarbeitete“ Kopie des „großen“ ist. Daraus erklärt sich auch das Datum 1.11.2016, das bei der „Überarbeitung“ quasi übernommen wurde. Dass dies nur versehentlich erfolgt sein könnte, ist zwar nicht völlig auszuschließen, aber in der Gesamtschau der Manipulation wenig wahrscheinlich. Da die „Überarbeitung“ auf jeden Fall erst im Januar 2017 stattfand, ist auch die bloße Übernahme des Datums aus dem Originalbericht als Rückdatierung anzusehen.

7. Folgen der Manipulation:

Begreift man als Manipulation ausschließlich den Austausch des „großen“ Berichts, der AMRI stark belastete und als Mitglied einer Gruppe weiterer Personen beschrieb, die ihren Lebensunterhalt mit Rauschgifthandel bestritten, gegen den „kleinen“ Bericht, in dem das Tatgeschehen wesentlich harmloser geschildert und weitere Beteiligte verschwiegen wurden, und bezieht man die mögliche Rückdatierung dieses Berichts auf den 1.11.2016

mit ein, so waren beide für das Anschlagsgeschehen vom 19.12.2016 nicht ursächlich. Denn die Abfassung des „kleinen“ Berichts sowie seine Übersendung an die Staatsanwaltschaft erfolgten erst im Januar 2017, als der Anschlag längst verübt und AMRI bereits verstorben war.

Eine solche auf den Zeitpunkt der Manipulation beschränkte Sichtweise würde allerdings den Kern des Problems außer Betracht lassen, nämlich die Frage, ob der Anschlag mutmaßlich hätte verhindert werden können, wenn die über AMRIs BtM-Handelsaktivitäten erlangten oder erlangbaren Erkenntnisse rechtzeitig und vollständig zusammengetragen, richtig ausgewertet und bewertet, ggf. durch weitere Ermittlungen vervollständigt und unverzüglich der Staatsanwaltschaft zur Entscheidung vorgelegt worden wären.

Dass die Beantwortung dieser Frage schon angesichts des richterlichen Vorbehalts für die Anordnung der dann vielleicht möglichen weiteren Maßnahmen (z.B. TKÜ, Observation, Haftbefehl) nicht mit absoluter Sicherheit erfolgen kann, darf nicht dazu führen, die Frage nicht zu stellen. Denn nach Aktenlage ist von Folgendem auszugehen:

- a) Die im Ursprungsverfahren 173 Js 12/16 laufenden Überwachungsmaßnahmen waren bereits am 15.6.2016 (Observation) bzw. 21.9.2016 (TKÜ) eingestellt worden. Die bis zu diesem Zeitpunkt gewonnenen „Zufallserkenntnisse“ zu den Rauschgiftaktivitäten AMRIs und etwaiger Mittäter konnten also spätestens ab diesem Zeitpunkt ausgewertet, rechtlich bewertet und zur Entscheidung über Folgemaßnahmen der Staatsanwaltschaft zugeleitet werden. Ein entsprechender Auftrag der Generalstaatsanwaltschaft an das LKA 541 hierzu lag seit August 2016 vor.
- b) Dies geschah jedoch, jedenfalls nach Aktenlage, bis Anfang November 2016 nur teilweise: KK'in W. wertete nämlich auftragsgemäß – was nicht einfach und sehr zeitaufwendig gewesen sein dürfte – eine Vielzahl von Telefongesprächen AMRIs mit Bezug auf eine mögliche BtM-Relevanz aus und erstellte auf der Basis von letztlich 73 von insgesamt über 7000 Datensätzen einen Auswertungsbericht, in dem sie abschließend von einem gewerbs- und bandenmäßigen Handeltreiben mit Betäubungsmittel gemäß §§ 29 Abs. 3 Nr. 1, 30 Abs. 1 BtMG ausging. Ob diese Bewertung in allen Punkten zutreffend war, kann für die weitere Beurteilung dahinstehen, weil dies in erster Linie Aufgabe der Staatsanwaltschaft ist.

Jedenfalls ist es keineswegs so, dass die Gespräche AMRIs durchgehend so verklausuliert waren, dass sie keinen zuverlässigen Schluss auf seinen BtM-Handel zugelassen hätten. Beispielhaft seien aus der von KK'in W. getroffenen Auswahl folgende Gesprächsinhalte wiedergegeben:

- Gespräch über einen „Kunden“, der seine Schulden nicht bezahlen, aber neues BtM im Wert von 150 EUR beziehen möchte.

- AMRI und K. unterhalten sich über einen Handelserlös in Höhe von 260 EUR sowie darüber, dass möglicherweise bei einem Polizeieinsatz ihr „Bunker“ gefunden worden sein könnte.
- AMRI beschwert sich bei K., dass er „noch keinen Joint“ verkauft habe. K. rät ihm, es im Bereich der Clubs Watergate und Chalet zu versuchen.
- AMRI fragt einen X, ob dieser „Pillen habe“. Er habe dafür einen Interessenten.
- AMRI spricht mit einem Y. Dieser will von AMRI „Exsta“ beziehen.
- AMRI erzählt, er habe vor einer Diskothek eine Person angesprochen, der er Kokain verkaufen wollte. Dabei habe es sich um einen Zivilpolizisten gehandelt.
- „Anne“ ruft zwei Mal bei AMRI an und will jeweils Kokain kaufen, einmal ein Gramm, einmal zwei Gramm für 90 EUR.

Es war KK'in W. außerdem schon im August 2016 gelungen, zumindest ein Mitglied der mutmaßlichen Bande, den bisher nur als „Montasser“ bekannten Mohamad K., zu identifizieren und zu lokalisieren. Er saß nämlich in anderer Sache in Untersuchungshaft in der JVA Moabit.

Auf dieser Basis wäre spätestens ab Anfang November 2016 eine Befassung der Staatsanwaltschaft mit dem Vorgang möglich und notwendig gewesen. Dadurch wäre auch die Möglichkeit der Aufnahme von Ermittlungen gegen die Mittäter AMRIs und einer frühzeitigen Abklärung des gemeinsamen Handelstreibens eröffnet worden. Immerhin hat sich – wenn auch nach dem Tod AMRIs – auch durch Zeugenaussagen ergeben, dass AMRI in erheblichem Umfang mit Rauschgift gehandelt haben soll. So berichtet ein Zeuge, dass er allein 30 Mal bei AMRI Kokain gekauft habe. Eine andere Zeugin gibt an, AMRI habe nur in größeren Mengen verkauft, „das Minimum seien 50 EUR gewesen“. Auch im polizeilichen Abschlussbericht zur gefährlichen Körperverletzung (s. noch unten S. 19 f.) vom 21.9.2016 heißt es über die dort Beschuldigten AMRI und Mohamad K., dass beide „mehrfach im Bereich der BtM-Kriminalität in Erscheinung getreten“ seien.

- c) Die rechtzeitige Unterrichtung der Staatsanwaltschaft erfolgte jedoch nicht. Vielmehr gelangte das Verfahren, mit Übersendungsschreiben vom 18.1.2017 und dem angeblich schon am 1.11.2016 verfassten „kleinen“ Bericht sowie nur sechs (statt 73) ausgewählten Gesprächsprotokollen als Verdachtsgrundlage, erst am 19.1.2017 zur Staatsanwaltschaft, OStA E., wobei zudem die Existenz möglicher Mittäter und erst recht deren teilweise bereits gelungene Identifizierung verschwiegen wurde. Damit hatte sich das Verfahren AMRI betreffend natürlich längst erledigt und wurde unter dem Aktenzeichen 273 Js 310/17 eingestellt.

Trotz des eher unergiebigem „kleinen“ Berichts und seiner Anlagen leitete OStA E. nunmehr gegen die aus den sechs TKÜ-Protokollen ersichtlichen weiteren Tatbeteiligten ein neues Ermittlungsverfahren wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln gem. § 29 Abs.1 BtMG ein (273 UJs 133/17) und beauftragte am 6.2.2017 das LKA 544 mit den weiteren Ermittlungen, d.h. insbesondere mit der Identifizierung dieser Personen. Dass die auffällige Diskrepanz zwischen dem „Entwurf“ der Strafanzeige vom 2.1.2017 und der eigentlichen Anzeige vom 18.1.2017, insbesondere das plötzliche Fehlen zweier ursprünglich genannter Tatbeteiligter, der Staatsanwaltschaft keinen Anlass zu Nachfragen gegeben hat, ist für die vorliegende Untersuchung ohne Bedeutung.

Trotzdem ging OStA E. auch bei dieser „dünnen“ Tatsachenbasis und in Unkenntnis der Existenz von mindestens 67 weiteren einschlägigen TKÜ-Protokollen jedenfalls bei dem Tatbeteiligten K. von gewerbsmäßigem Handeltreiben und damit von einer Katalogtat im Sinne von § 100a Abs. 2 Nr. 7a StPO aus.

- d) Nach „erfolgreicher“ Identifizierung des – ohnehin schon seit August 2016 – als Mohamad K. enttarnten „Montasser“ erstattete das LKA 544 am 11.4.2017 Anzeige gegen Mohamad K. und übersandte diese am 21.4.2017 an OStA E., der gegen Mohamad K. unter 273 Js 2460 ein Ermittlungsverfahren wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln einleitete. Der Akte waren, ohne dass im Anzeigevorgang oder im Übersendungsschreiben hierauf Bezug genommen worden wäre, 13 weitere Niederschriften von Gesprächsaufzeichnungen aus der TKÜ gegen AMRI beigefügt, die bis auf eine aus den bereits von KK'in W. im „großen“ Bericht aufgeführten Gesprächen stammten.

Dieses Verfahren ist inzwischen ebenso wie ein weiteres, nach erfolgreicher Identifizierung gegen den Beteiligten D. eingeleitetes Ermittlungsverfahren zu weiteren Ermittlungen, d.h. auch einer kompletten Bewertung der Telefonate, an die Polizei versandt worden. Diese Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.

- e) Dieses konsequente Vorgehen der Staatsanwaltschaft gegen die mutmaßlichen Tatbeteiligten AMRIs lässt – bei aller Vorsicht – die Erwartung zu, dass bei rechtzeitiger und vollständiger Kenntnis aller Umstände, die bereits seit Ende September 2016 vorlagen und seit Anfang November 2016 zusammengefasst und aufbereitet waren, die Staatsanwaltschaft zumindest Maßnahmen zur weiteren Erkenntnisgewinnung (TKÜ, Observation, Vernehmungen) gegen AMRI veranlasst hätte.
- f) Ob es bei der Erkenntnislage Anfang November 2016 auch zum Antrag auf und (nachfolgend) zum Erlass eines Haftbefehls gekommen wäre, kann schon mangels vollständiger Kenntnis der von KK'in W. ausgewerteten sowie eventueller weiterer Telefongespräche nicht sicher beurteilt werden. Im Übrigen ist mir die Berliner Praxis von Staatsanwaltschaft und Gerichten im Umgang mit Betäubungsmitteltätern nicht bekannt. Nach meiner eigenen einschlägigen beruflichen Erfahrung hätten jedenfalls die persönlichen Umstände AMRIs (in

Deutschland ohne jeglichen festen Wohnsitz, ohne irgendwelche tragfähigen persönlichen, beruflichen und sozialen Bindungen, mit abgelehntem Asylantrag und zur Ausreise aus Deutschland verpflichtet, ohne Einkommen) auch bei einem weniger schwerwiegenden Tatverdacht nicht gegen den Erlass eines Haftbefehls gesprochen.

8. Zwischenbilanz zum Manipulationsgeschehen:

Folgende Zwischenbilanz lässt sich zum aktuellen Zeitpunkt ziehen:

- a) Der von KK'in W. erstellte Auswertungsbericht bot aus hiesiger Sicht jedenfalls „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“ (§ 152 StPO) für ein gewerbsmäßiges, gemeinschaftliches, vielleicht sogar bandenmäßiges Handeltreiben mit Betäubungsmitteln durch AMRI und weitere Personen.
- b) Der seit dem 4.11.2016 abgeschlossene „große“ Bericht hätte mit der am 20.10.2016 angelegten Strafanzeige unverzüglich und in unveränderter Fassung der Staatsanwaltschaft zur Entscheidung über das weitere Vorgehen zugeleitet werden können und müssen.
- c) Die von POLIKS automatisch generierte Erinnerungs-E-Mails vom 13.12.2016 an den Vorgangsverantwortlichen und die zuständige Fachaufsicht (s. oben S. 12) blieben offenbar folgenlos.
- d) Für eine Zurückhaltung oder inhaltliche Änderung, insbesondere Abschwächung des Berichtsinhalts oder eine Nichtnennung möglicher Mittäter AMRIs ergeben sich aus den Akten keine nachvollziehbaren Gründe.
- e) Der „kleine“ Bericht wird mit seiner Darstellung und Würdigung des Tatgeschehens dem tatsächlichen Erkenntnisaufkommen aus der TKÜ nicht gerecht.
- f) Der „kleine“ Bericht ist unter Verwendung des „großen“ Berichts als Vorlage zustande gekommen und im Januar 2017 entstanden.
- g) Ein sachlicher Grund für die Ersetzung des „großen“ durch den „kleinen“ Bericht und die erst am 18.1.2017 erfolgte Vorlage an die Staatsanwaltschaft Berlin ist nicht erkennbar.

An diese Feststellungen schließen sich weitere Fragen an, unter anderem:

- a) Warum fiel trotz automatischer Erinnerung durch POLIKS der Fachaufsicht die wochenlange Nichtbearbeitung des Vorgangs nicht auf?
- b) Wie konnten die Existenz völlig unterschiedlicher Auswertungsberichte zum selben Sachverhalt und der nachfolgende Austausch des „großen“ gegen den „kleinen“ Bericht offensichtlich unbemerkt bleiben bzw. erfolgen?

- c) Wieso waren die teilweise falschen (z.B. Personalien AMRIs), teilweise erkennbar unbegründeten (z.B. Löschung eines mutmaßlichen Tatbeteiligten) Eintragungen von KOK L. in POLIKS niemandem aufgefallen?
- d) Wieso war der bis zum 13.3.2017 unterbliebene formale Abschluss des Verfahrens gegen AMRI in POLIKS nicht bemerkt worden?
- e) Dabei stellt sich auch die Frage, ob nicht – nach der Vorabinformation durch die Generalstaatsanwaltschaft – der Staatsanwaltschaft die Nichtbearbeitung des Vorgangs beim LKA hätte auffallen müssen.

Die Klärung dieser Fragen ist veranlasst.

Zur Frage des Motivs für die beschriebenen Manipulationen haben sich bisher keine belastbaren Erkenntnisse ergeben. Dass der „kleine“ Bericht nur eine späte Korrektur des „großen“ gewesen sein könnte, liegt nach Geschichte und Verlauf der Manipulation fern und lässt sich auch mit den Erkenntnissen aus der TKÜ nicht vereinbaren. Immerhin hat die Staatsanwaltschaft schon allein auf der Basis der am 19.1.2017 vorgelegten sechs TKÜ-Niederschriften den Anfangsverdacht eines gewerbsmäßigen Handeltreibens jedenfalls bei Mohamad K. bejaht. Ob Entsprechendes für AMRI gegolten hätte, war nach dessen Tod dort nicht mehr Gegenstand der Prüfung. Für eine Einflussnahme von außen auf KOK L. haben sich bislang keine Hinweise ergeben. So spricht Vieles dafür, dass er mit dem „Herunterschreiben“ des Tatgeschehens eigene Versäumnisse, d.h. vor allem die tatsächlich erst nach dem Anschlag vom 19.12.2016 erfolgte Erledigung des Verfahrens gegen AMRI verschleiern wollte. Zur Klärung des Motivs könnte letztlich nur KOK L. selbst beitragen.

Die bisherigen Untersuchungen haben neben den aufgezeigten Manipulationen und Versäumnissen keine Hinweise auf ein „flächendeckendes“ Fehlverhalten des LKA Berlin ergeben.

V. Weitere erste Erkenntnisse

Über die Erkenntnisse zum Vorwurf der Manipulation von Akten beim LKA hinaus haben die Recherchen bislang Folgendes erbracht:

1. Die dem „großen“ Bericht von KK'in W. zugrunde gelegte Auswahl von 73 Telefondaten umfasst den Zeitraum von Mitte Juni bis Mitte September 2016, also genau den Abschnitt, in dem nach Einstellung der Observation am 15.6.2016 die Überwachung AMRIs nur noch durch TKÜ-Maßnahmen erfolgte. Geht man nunmehr von dem Ergebnis der stichprobenartigen Überprüfung von 32 dieser 73 genannten Gespräche aus, so zeigt sich, dass eine parallel zu den TKÜ-Maßnahmen laufende und gemäß dort anfallenden Erkenntnissen gesteuerte Observation in einer Reihe von Fällen (mindestens acht) hätte erwarten lassen, AMRI auf frischer Tat beim Handeln mit

Betäubungsmitteln zu erwischen. Da AMRI nach der bestandskräftigen Ablehnung seines Asylantrags seit dem 11.6.2016 ohne jegliches Einkommen war, lag eine Steigerung seiner Handelstätigkeiten nahe. Dies wiederum hätte möglicherweise sogar die Chance geboten, AMRI schon zu einem früheren Zeitpunkt, nämlich im September, festzunehmen.

Hierbei ist allerdings Folgendes zu bedenken: Die „Steuerung“ einer Observation durch eine TKÜ ist nur dann möglich, wenn die TKÜ als sogenannte Live-TKÜ erfolgt, wenn also Gespräche durch freiberufliche Dolmetscher in Echtzeit abgehört, übersetzt und durch Polizeibeamte ausgewertet werden. Dies ist aus verschiedensten Gründen nicht immer möglich. Gleiches gilt für die Observation, die als äußerst personalintensive Maßnahme und angesichts der großen Zahl der Zielpersonen ebenso wenig lückenlos erfolgen kann.

In diesem Zusammenhang ergeben sich zahlreiche weitere Fragen, deren Klärung aus den o.g. Gründen zunächst zurückgestellt, aber bereits angegangen wurde und spätestens zur Vorlage des Schlussberichts angestrebt wird. Dabei geht es vor allem um folgende Punkte:

- a) Warum wurde trotz Vorliegens einer richterlichen Erlaubnis, die bis zum 21.10.2016 eine Observation Amris zugelassen hätte, diese Maßnahme bereits am 15.6.2016 eingestellt?
- b) Warum wurde noch am 19.8.2016 ein Verlängerungsbeschluss für die Observation um zwei Monate beantragt (und erwirkt), obwohl schon der vorangegangene, bis Ende August 2016 wirksame Beschluss nicht „ausgeschöpft“ worden war?
- c) Bei aller Notwendigkeit von Spielräumen für die Polizei, über die Durchführung von Observationen nach Auftrags- und Personallage sowie nach Priorität selbst entscheiden zu können: Die faktisch endgültige Einstellung der Observation am 15.6.2016, mehr als vier Monate vor dem möglichen Endzeitpunkt, dürfte diesen Spielraum überschreiten. Daraus folgt die Frage, ob niemand, weder Generalstaatsanwaltschaft noch Vorgesetzte bei der Polizei, die „Lücke“ von mehr als vier Monaten bemerkt und hinterfragt hat.
- d) Warum wurde die Observation trotz einer Reihe relevanter Erkenntnisse (z.B. Festnahme AMRIs in Friedrichshafen, Auffindung gefälschter Pässe bekannter Herkunft) oder wenigstens mit Blick auf die im August beschlossene Verlagerung der Ermittlungen auf den Schwerpunkt BtM-Aktivitäten nicht wieder aufgenommen? Wieso wurde auf die Einbindung der Fachdienststellen für die BtM-Kriminalität verzichtet?

2. Wegen des thematischen Zusammenhangs mit den bisher behandelten BtM-Aktivitäten AMRIs ist an dieser Stelle auch kurz auf die tätliche Auseinandersetzung vom 11.7.2016 in der Shisha-Bar in Neukölln einzugehen. Ihre eingehendere

Behandlung wird im Abschnitt „Strafrechtliche und strafprozessuale Behandlung AMRIs“ im Schlussbericht erfolgen.

Bei der Auseinandersetzung handelte es sich nach Angaben aller Beteiligten und Anwesender um einen Streit zwischen konkurrierenden Rauschgiftbanden, bei dem der bereits mehrfach erwähnte Mittäter AMRIs aus dem BtM-Komplex „Montasser“ (Mohamad K.) einen aus der anderen Gruppe niederstach und erheblich verletzte. AMRI selbst soll mit einem Gummihammer auf einen weiteren Konkurrenten eingeschlagen haben. Eine rechtliche Bewertung des Verhaltens AMRIs sowie die Prüfung der Frage, ob er dafür möglicherweise hätte in Untersuchungshaft genommen werden können, können hier zunächst offen bleiben. Es wäre aber zu überlegen gewesen, nach der im August erfolgten Identifizierung des K. als Tatbeteiligten der Auseinandersetzung in der Bar diesen und weitere, namentlich bereits bekannte Teilnehmer an dem Streit, die offenkundig dem „Drogenmilieu“ angehörten, zu den Rauschgiftaktivitäten AMRIs zu befragen. Erfahrungsgemäß hätte dabei mit Angaben zumindest der „Konkurrenten“ gerechnet werden können.

3. AMRI hatte sich, soweit erkennbar, bei seinen diversen Meldungen als Asylbewerber oder bei sonstigen behördlichen Kontakten seiner Falschidentitäten immer nur mündlich oder schriftlich, d.h. durch entsprechend unwahre Angaben oder falsches Ausfüllen von Formularen bedient. Der einzig bekannt gewordene Fall der Vorlage eines falschen Dokuments ist der seiner vorläufigen Festnahme bei der versuchten Ausreise in Friedrichshafen am 30.7.2016. Bei dieser Gelegenheit wies er sich mit einer totalgefälschten italienischen Identitätskarte aus; eine weitere, gleichartige wurde versteckt in seiner Kleidung gefunden. Die routinemäßige INPOL-Abfrage ergab für beide einen Treffer dahin, dass Karten gleicher Herkunft bereits 2013, auf andere Personalien ausgestellt, bei einem angeblichen Syrer bei seiner Einreise nach Deutschland, aufgetaucht waren. Ob und ggf. welche Maßnahmen mit Blick auf diese Feststellungen getroffen wurden oder möglich gewesen wären, wird derzeit geprüft.
4. Sowohl der von der damaligen Landesregierung von NRW eingesetzte Gutachter Prof. Dr. Kretschmer als auch Vertreter des Innenministeriums, von LKA und der Zentralen Ausländerbehörde NRW führten die Schwierigkeiten im Frühjahr 2016 bei der Beschaffung von Ersatzpapieren für AMRI, um ihn nach Tunesien abschieben zu können, unter anderem darauf zurück, dass damals noch nicht die von der tunesischen Botschaft geforderten Handflächenabdrücke vorgelegen hätten. Das entspricht nicht den Tatsachen: Bereits bei der ersten erkennungsdienstlichen Behandlung AMRIs in Deutschland, nämlich am 6.7.2015 in Freiburg, waren Handflächenabdrücke genommen und im Automatischen Fingerabdruckidentifizierungssystem (AFIS) des BKA gespeichert worden; damals zwar noch unter dem Falschnamen AMIR, aber das war seit der um die Jahreswende 2015/2016 erfolgten Identifizierung AMRIs ohne Bedeutung. Ob die Beachtung dieses Umstandes durch die Behörden in NRW tatsächlich über eine frühere Erlangung von Ersatzpapieren auch zu einer früheren Abschiebung und damit zur Verhinderung des Anschlags vom 19.12.2016 geführt hätte, kann ich nicht beurteilen.

5. Nur der Vollständigkeit halber sei noch Folgendes erwähnt: Aus einem Vermerk der SiKo NRW vom 1.3.2016 ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass AMRI zeitweise auch in Sachsen untergebracht gewesen sein könnte. Dies zu überprüfen schien deshalb notwendig, weil auch eine enge Kontaktperson AMRIs, Bilel B., Gefährder und Beschuldigter in einem Ermittlungsverfahren des Generalstaatsanwalts von Berlin wegen Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Straftat (§ 89a StGB), dort zugewiesen war. Bilel B. war ausweislich des Behördenzeugnisses des BfV vom 26.1.2016 gemeinsam mit AMRI nach Deutschland eingereist.

Für eine Zuweisung AMRIs nach Sachsen konnte allerdings bei den hiesigen Recherchen keine Bestätigung gefunden werden. Letztlich erwies sich der Hinweis aus NRW als unzutreffend: Im Bereich des Ausländeramtes Pirna konnte zwar ein Anis AMRI ermittelt werden, jedoch wiesen weder die Aufenthaltsdaten noch ein Lichtbildvergleich irgendeine Übereinstimmungen mit dem AMRI der vorliegenden Untersuchung auf, so dass von Namensgleichheit bei gleichzeitiger Personenverschiedenheit auszugehen ist.

VI. Ausblick

Neben der Klärung der soeben aufgeführten Fragen wird bis zur Vorlage des Abschlussberichts die kontinuierliche Auswertung der eingehenden Akten und Auskünfte, ggf. auch die Abklärung weiterer sich daraus ergebender Fragen erfolgen. Darüber hinaus ist beabsichtigt, zur Beurteilung insbesondere des polizeilichen Vorgehens in Berlin eine Studie des BKA von 2015 sowie eine weitere Studie von Prof. Dr. Neumann vom Londoner King's College heranzuziehen und auszuwerten, die sich beide mit der Frage befassen, ob es Kriterien gibt, die die Radikalisierung und die damit möglicherweise einhergehende Gefährlichkeit von Personen frühzeitig und zuverlässig erkennen lassen und die damit auch die virulente Frage berühren, ob das Ausbleiben oder der Wegfall solcher Kriterien per se auf eine fehlende Radikalisierung und damit auf eine nicht (mehr) vorhandene Gefährlichkeit schließen lassen.

Das erscheint sinnvoll vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Nichtfortführung der Observationsmaßnahmen trotz vorhandener richterlicher Bewilligungen unter anderem damit begründet wurde, AMRI habe in letzter Zeit (vor Beendigung der Maßnahmen) ein zunehmend „unislamisches“ Verhalten gezeigt, habe Drogen konsumiert, nicht mehr so häufig die Moschee aufgesucht und an bestimmten religiösen Handlungen, z.B. ritueller Schlachtung, nicht mehr teilgenommen. Berichte über das Verhalten anderer Attentäter, z.B. dasjenige des Attentäters vom 11.9.2001 kurz vor der Tat, lassen Zweifel an der Tragfähigkeit dieser Begründung aufkommen.

Wie eingangs bereits skizziert, wird sich die Untersuchung dann auf folgende Bereiche des Behördenhandelns erstrecken:

1. Behandlung der strafrechtlichen Vorwürfe gegen AMRI, Nutzung aller strafprozessualen Möglichkeiten zur Aufklärung seiner Taten und insbesondere die

Frage, ob, wann und von welcher Staatsanwaltschaft ein Haftbefehl gegen AMRI hätte erwirkt werden können. In diesem Zusammenhang wird auch zu prüfen sein, ob eine Zusammenführung strafrechtlicher Ermittlungsverfahren (bereichs- bzw. delikts- und bundeslandübergreifend) bei einer Staatsanwaltschaft möglich und/oder angezeigt war und ob dadurch eine Inhaftnahme AMRIs zu erwarten gewesen wäre.

2. Die asyl-und ausländerrechtliche Behandlung AMRIs. Da hier aufgrund der verbindlichen Erstverteilung AMRIs – wenn auch unter falschem Namen – nach NRW die asyl-und ausländerrechtlichen Fragen in erster Linie dort zu entscheiden waren, beschränkt sich die Analyse des Berliner Behördenhandelns insoweit darauf, ob bei den in Berlin vorgenommenen Tätigkeiten oder bei der Zusammenarbeit mit Dienststellen des Bundes (BAMF) oder der Länder (insbesondere NRW) Fehler begangen wurden.
3. Die polizeirechtliche, insbesondere gefahrenabwehrrechtliche Behandlung des Falles AMRI ist im Wesentlichen und wechselnd durch die Behörden Berlins und NRW erfolgt. Dass hierbei eine möglichst reibungslose Zusammenarbeit vonnöten war, liegt auf der Hand und wird ein Schwerpunkt der Untersuchung in diesem Komplex sein.
4. Letztlich wird – in beiden vorgenannten Bereichen – zu prüfen sein, ob und in welcher Weise nachrichtendienstliches Wissen abgefragt und zur Verfügung gestellt wurde.

Berlin, 26. Juni 2017

Bruno Jost

Inhaltsverzeichnis

I.	Vorbemerkung	1
II.	Bisheriger Verlauf und Vorgehensweise	1
III.	Zwischenbilanz	3
IV.	Vorwurf der Aktenmanipulation bei LKA Berlin	4
	1. Entdeckung der Manipulation	5
	2. Vorgeschichte des Manipulationsvorwurfes	6
	3. Das Manipulationsgeschehen	7
	4. Erläuterungen zu POLIKS und zur Erkenntnisgewinnung aus dem POLIKS- „Vorgangsjournal“	9
	5. Erkenntnisse aus der POLIKS-Auswertung im vorliegenden Fall	11
	6. Weitere Speicherorte der Berichte	13
	7. Folgen der Manipulation	13
	8. Zwischenbilanz zum Manipulationsgeschehen	17
V.	Weitere erste Erkenntnisse	18
VI.	Ausblick	21